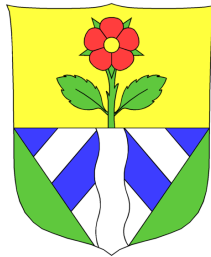


Gemeinde Fieschertal



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

vom 1. Januar 2013

Die Urversammlung der Gemeinde Fieschertal

eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Bundes- und Kantonsgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und der Gewässer;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 3)
Kapitel II	Pflichten des Inhabers von Abfällen (Art. 4 bis 6)
Kapitel III	Abfallbewirtschaftung (Art. 7 bis 27)
1. Abschnitt	Grundsätze (Art. 7 bis 10)
2. Abschnitt	Hausabfälle und vergleichbare Abfälle (Art. 11 und 12)
3. Abschnitt	Separatsammlungen und Spezialabfahren (Art. 13 bis 27)
Kapitel IV	Finanzierung und Gebührentarife (Art. 28 bis 31)
Kapitel V	Strafbestimmungen und Rechtsmittel (Art. 32 und 33)
Kapitel VI	Schlussbestimmungen (Art. 34 bis 36)

Anhang:	Gebührentarife
	- Sockelgebühren
	- Mengenabhängige Gebühren (gemäss Gebührenverbund)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Fieschertal.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Bewirtschaftung von Kehrlicht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie wiederverwertbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

² Sie kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

³ Sie fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung der Abfälle.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Befugnisse

¹ Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Kapitel II Pflichten des Inhabers von Abfällen

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den vom Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, sortieren, verwerten oder entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit der Vollziehung der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, usw.), die selbst nur vorübergehend in der Gemeinde wohnansässig ist, muss die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen benutzen, unter Vorbehalt der in Art. 6 und Art. 27 vorgesehenen Bestimmungen.

³ Für nicht wohnansässige natürliche und juristische Personen ist die Abfallentsorgung auf Gemeindegebiet verboten.

Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde als Siedlungsabfälle weder gesammelt noch angenommen werden

¹ Feste und flüssige Abfälle aus dem Gewerbe, der Industrie oder dem Handel, die nicht dem Hauskehricht gleichgesetzt werden können, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Gemeinde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial, Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung.

Art. 6 Verbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Anlagen, welche nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

² Ausnahmsweise zugelassen ist das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Gärten, Obstgärten und Wäldern in schwach bewohnten Gebieten, sofern das Feuer nur wenig Rauch entwickelt, die Umgebung nicht durch Geruch oder Rauch belästigt wird und kein weniger umweltschädigender Behandlungsvorgang wie die Kompostierung vorhanden ist. Für diese Ausnahme ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie gemäss Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

³ Die einschlägigen bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über das Verbrennen von Abfällen in geeigneten Anlagen, bleiben vorbehalten.

Kapitel III Abfallbewirtschaftung

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 7 Sammlung und Transport von Abfällen

Die Gemeinde organisiert:

- a) die Sammlung und den Transport durch Abfuhr der Siedlungsabfälle (Säcke, Container);
- b) die periodische Sammlung und Abfuhr von Sperrgut (Mulden oder ähnliche Dienstleistungen wie Abfallsammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr gewisser Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch Sammlung oder durch an verschiedenen Orten der Gemeinde aufgestellte spezielle Abfallcontainer;
- d) spezielle punktuelle Abfuhrkampagnen.

Art. 8 Emissionsbegrenzungen

Die Abfallentsorgungsmodalitäten dürfen die öffentliche Hygiene, die oberirdischen und unterirdischen Gewässer sowie die Siedlungen nicht beeinträchtigen. Abfälle dürfen nicht in Abwasserkanalisationen geschüttet werden.

Art. 9 Abfallsammelstelle oder Wiederverwertungsanlagen

¹ Die Gemeinde stellt öffentliche Abfallsammelstellen oder Wiederverwertungsanlagen zur Verfügung, die für die Sortierung und provisorische Ablagerung von Siedlungsabfällen bestimmt sind, die nicht als Hausabfälle gesammelt werden können.

² Sie erstellt ein Betriebsreglement, das die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und -stunden bestimmt.

Art. 10 Deponie für inerte Abfälle

Inerte Abfälle sind, falls keine Wiederverwertung möglich ist (z.B. für Hinterfüllungen), in einer bewilligten Deponie zu entsorgen.

2. Abschnitt Hausabfälle und vergleichbare Abfälle

Art. 11 Gebinde

¹ Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Abfallsäcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Hausabfall in hierfür bestimmten Abfallsäcken bereitzustellen.

² In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hausabfall in fest verschnürten Abfallsäcken bereitgestellt werden.

Art. 12 Bereitstellung

¹ Die Gemeinde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke sowie die Tage, Stunden und die Strecke ihrer Abfuhr, gemäss einem festgelegten und der Bevölkerung mitgeteilten Stundenplan.

² Jede Abfallbereitstellung ausserhalb der Orte, Tage, Stunden und hierfür bestimmten Gebinde ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Spezialabfahren

Art. 13 Wiederverwertbare Abfälle

Wiederverwertbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen, PET-Flaschen, sind gemäss den Weisungen der Gemeinde getrennt zu sammeln.

Art. 14 Glas

Nicht zurückgenommene leere Gläser sind ohne Verschluss und ohne andere Fremdkörper in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen.

Art. 15 Altöl

Altpflanzenöl (Frittieröl) und Mineralöl (Ölwechsel von Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten abzulegen. Tankreinigungs- oder Abscheider Rückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände gehören zu den Sonderabfällen und sind gemäss der Sondergesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu entsorgen und zu behandeln.

Art. 16 Altpapier und Zeitungen

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den hierfür vorgesehenen Container an dem für die Sammlung bestimmten Ort abzulegen.

Art. 17 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen sind in die hierfür vorgesehenen Container an den bezeichneten Orten zu legen.

Art. 18 PET-Flaschen

PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in die hierfür vorgesehenen Container zu legen.

Art. 19 Elektrische- und elektronische Geräte

Elektrische- und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an die für die Sammlung bestimmten Orte abzulegen.

Art. 20 Sperrgut

¹ Sperrgut ist in die hierfür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten abzulegen.

² Auf Anfrage wird eine vom Gemeinderat bestimmte Unternehmung das Sperrgut, das von den Eigentümern nicht auf die Abfallsammelstelle gebracht werden kann, kostenpflichtig zu Hause abholen.

Art. 21 Sonderabfälle

¹ Für kleine Mengen Sonderabfälle, wie Farb- oder Lackreste aus Haushalten oder auf Anfrage aus Industrie- und Gewerbebetrieben, organisiert die Abfallberatung Oberwallis jeweils Sammelaktionen.

² Autobatterien ebenso wie verbrauchte Batterien, Leuchtstofflampen und spezielle Glühbirnen dürfen nicht in den Hausabfall geworfen werden. Diese Abfälle sind direkt zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf deren Kosten gemäss der Sondergesetzgebung entsorgt werden können.

³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 22 Organische Abfälle

¹ Organische Abfälle, ausser Restaurantabfälle (mindestens stichfeste Speisereste), die wie die Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Hausabfällen entsorgt, sofern ein Abfuhrdienst oder ein Kompostplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation zu schütten.

³ Baumstümpfe und Äste, die von Ausgrabungen und Umbrechungen stammen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

Art. 23 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Tierkörpersammelstelle abzugeben.

Art. 24 Schrott

Schrott ist vom Inhaber kostenpflichtig für die bewilligte Wiederverwertung bereitzustellen.

Art. 25 Autowracks

¹ Das Ablagern oder Abstellen von Autowracks auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden ist ausserhalb von bewilligten Abstellplätzen (Wiederverwertung) verboten.

² Der Inhaber eines Autowracks, notfalls der Eigentümer oder Mieter des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist, wird von der Gemeinde aufgefordert, die Bestimmungen dieses Reglements zu beachten. Gegebenenfalls wird die Gemeinde nach formellem Entscheid und Festlegung einer letzten Frist auf Kosten des Säumigen die Entsorgung und Zerstörung des Wracks vornehmen.

³ Felgen und alte Pneus werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt. Sie können direkt zu einer Verkaufsstelle oder zur zugelassenen Wiederverwertung gebracht werden. Falls es nicht möglich ist, sind sie direkt durch ihre Inhaber gemäss der Sondergesetzgebung zu entsorgen. Es kann eine besondere Entsorgungsgebühr erhoben werden.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend das Abstellen von Wracks und den Umwelt- und Gewässerschutz bleiben vorbehalten.

Art. 26 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt die Sortierung der Bauabfälle im Rahmen der Baubewilligung.

² Folgende Abfälle sind zu trennen:

- a) Aushubmaterial, nicht verschmutzter Schutt, mit inerten Stoffen zusammengesetzte Abfälle (Beton, Steine, Ziegelsteine, Zement, Glas, usw.);
- b) verbrennbare Abfälle (Holz, Plastik, Kunststoffe, usw.): diese sind in eine Verbrennungsanlage zu bringen;
- c) Sonderabfälle: diese sind zu einer Sammelstelle für Sonderabfälle zu bringen.

Art. 27 Abfälle, die in den öffentlichen Anlagen nicht entsorgt werden

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz die Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung auf Kosten der Inhaber von festen Abfällen, die wegen ihrer Art und wegen der erzeugten Menge oder Lage der Firma nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden dürfen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstelle).

Kapitel IV Finanzierung und Gebührentarife

Art. 28 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat erhebt Gebühren, die zur Deckung sämtlicher Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abfallentsorgungsanlagen, der Kosten der Abfallsammlung, Abfallbehandlung und Abfallabfuhr sowie der übrigen Kosten der Bewirtschaftung der kommunalen Abfälle bestimmt sind.

² Wer eine in diesem Reglement vorgeschriebene Massnahme verursacht, hat deren Kosten zu tragen.

³ Nur nicht mehr benutzte Wohnungen und Räume, deren Wasser- und Stromversorgung unterbrochen worden ist, sind von der Bezahlung der Gebühr befreit und dies im Verhältnis zur Nutzungszeit während des Kalenderjahres.

Art. 29 Höhe der Siedlungsabfallgebühren

¹ Der Gebührenbetrag besteht aus einer Sockelgebühr und einer volumenabhängigen Gebühr. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie die Aufwendungen zu mindestens 90% und zu höchstens 100% decken.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Sockelgebühren entsprechend dem Betriebsergebnis des vorigen Rechnungsjahres und des genehmigten Budgets. Er beachtet dazu die in Art. 31 Absatz 1 festgesetzten Berechnungskriterien.

³ Die volumenabhängige Gebühr wird durch den Gebührenverbund Oberwallis festgelegt. Die Anpassung dieser Gebühren wird an den Gebührenverbund Oberwallis und dessen leitenden Ausschuss delegiert.

⁴ Die Gebühren stehen im Anhang und bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

⁵ Zu jeder Entsorgungsgebühr kommt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen die MwSt. hinzu.

Art. 30 Schuldner der Gebühr

Die Gebühr wird vom Inhaber des Abfalls gefordert, der auf dem Gemeindegebiet wohnansässig ist oder Räumlichkeiten besitzt.

Art. 31 Bezahlung der Rechnungen

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie tragen einen Zins von 5% jedoch mindestens Fr. 10.-- nach dem Versand der Zahlungsaufforderung.

Kapitel V Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 32 Zuwiderhandlungen

¹ Jede Übertretung gegen dieses Reglement, die dem kommunalen Recht untersteht, wird vom Gemeinderat je nach Schwere des Falls unbeschadet einer Zivilklage auf Schadenersatz mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- geahndet.

² Die durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen und in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörden fallenden Zuwiderhandlungen bleiben vorbehalten.

Art. 33 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jeden in Vollziehung dieses Reglements ausgesprochenen Entscheid kann im Sinne von Artikel 34a ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache eingereicht werden.

² Die Verwaltungseinspracheentscheide des Gemeinderates können unter den im VVRG vorgesehenen Bedingungen innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden.

³ Die Strafeinspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung an das Kantonsgericht weiter gezogen werden.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 34 Übergangsbestimmungen

Die Gebühreneinschätzung für das laufende Jahr erfolgt rückwirkend auf den ersten Januar gemäss dem neuen Recht.

Art. 35 Aufhebung

Die vorgängigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch die Urversammlung am 27. Juni 2012

Vom Staatsrat genehmigt am 12. September 2012

Gemeinde Fieschertal

der Präsident

der Schreiber

Anhang Gebührentarife

Sockelgebühren

Die Sockelgebühren werden jedes Jahr auf der Grundlage der Kosten des Kehrichts des Vorjahres (Gemeinderechnung) gemäss der untenstehenden Tabelle ermittelt und in Rechnung gestellt.

Formel: Total Kosten / Total Punkte * Anzahl Punkte der entsprechenden Kategorie

Kategorie	Punkte
1. Haushalte	
die erste Person	10
jede weitere Person zusätzlich	2
Ferienwohnung / Zweitwohnung	15
Alphütten, umgenutzte Ökonomiegebäude und Maiensässe	10
Berghütten	20
2. Hotels, Restaurants, Lager, Camping	
pro Bett in Hotels, Pensionen, Lager	1
pro 2 Sitzplätze in Restaurants, Cafés, Bars, Sälen	1
pro Standplatz auf Campings	3
3. Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Landwirtschaftsbetriebe pro Betrieb	20
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. Gemeinde) pro Betrieb	150

Mengenabhängige Gebühren (gemäss Gebührenverbund)

	17 Liter	35 Liter	60 Liter	110 Liter
Preise für Kehrichtsäcke	CHF 14.00 10 Säcke	CHF 26.00 10 Säcke	CHF 43.00 10 Säcke	CHF 39.00 5 Säcke
	800 Liter	800 Liter	600 Liter	600 Liter
Preise für Containerplomben:	CHF 52.00 1 Plombe	CHF 104.00 2 Plomben mechanisch gepresst	CHF 42.50 1 Plombe	CHF 85.00 2 Plomben mechanisch gepresst
Sperrgutmarke für 30 kg/2m				
Preise für Sperrgutmarken:	CHF 12.50 Achtung! Schwarze Säcke mit Sperrgutmarke werden nicht abgeführt, nur durchsichtige Säcke mit Sperrgutmarke.			